

**Erläuterung zum Entwurf  
vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 225  
Sondergebiet „Kirchliche-Kulturelle Einrichtung“  
Kirchlich-Kulturelles-Gemeindehaus an der Sickingmühler Straße in Marl  
-Yunus Emre Moschee -**

Anlass:

Die Türkisch-Islamische Gemeinde zu Marl e.V. aus Marl-Brassert beabsichtigt, ein neues kirchlich kulturell gebundenes Gemeindehaus ca. 450 m nördlich des bisherigen Standortes an der Sickingmühler Straße zu errichten.

Das Plangebiet für die Errichtung des kirchlichen kulturellen Gemeindehauses liegt im Stadtteil Marl-Brassert, im nordwestlichen Anschluss zum Gewerbegebiet Dümmerweg und südwestlich zum Hauptfriedhof an der Sickingmühler Straße. Der Bereich umfasst eine Fläche von ca. 1,0 ha. Das Gebiet wird von der Sickingmühler Straße erschlossen. Auf dem Grundstück soll ein Gemeindehaus im Sinne einer „integrativen Moschee“ mit einer Mehrzweckhalle sowie mit kulturellen sozialen Einrichtungen errichtet werden.

Die momentan genutzten Räumlichkeiten an der Haardstraße/ Sickingmühler Straße sind aufgrund des zunehmenden Raum- und Funktionsbedarf der Gemeinde nicht mehr ausreichend. Die seit zwanzig Jahren genutzten Räumlichkeiten entsprechen aufgrund der gestiegenen Ansprüche an die Gemeindearbeit nicht mehr dem tatsächlichen Bedarf und befinden sich in einem nicht mehr angemessenen Zustand für die Ausübung der Religion.

Mit der Errichtung eines neuen Gemeindehauses sollen ansprechende Räumlichkeiten für das Gebet, für die Gemeindearbeit und zu Aufenthaltszwecken in einem Gebäudekomplex in der Funktion einer „integrativen Moschee“ entstehen. Das geplante Gemeindehaus soll für alle interessierten Menschen offen sein, vor allem für Jugendliche, die Integration und Rat suchen.

Die Vorteile des neuen Standorts liegen in der Nähe zum Alt-Standort sowie zu den Wohnquartieren der Gemeindeglieder und ermöglichen eine konfliktfreie Nutzung der Gemeindegliederung zu den stadtraum bezogenen nachbarschaftlichen Nutzungen.

Der heutige Standort an der Haardstraße führt durch die räumliche Enge zu erheblichen städtebaulichen, funktionalen und verkehrlichen Konflikten. Aus städtebaulicher Sicht führt die Verlegung bzw. der Neubau der Moschee zu einem in der unmittelbaren Nähe befindlichen und konfliktfreieren Standort zu einer wesentlichen Verbesserung des Stadtteilquartiers.

Der Neubau des Gemeindehauses soll zu einem architektonischen und städtebaulichen Ausgangspunkt im umgebenden Bereich werden. Sowohl für das Wohnen im Umfeld als auch für Mischnutzungen und kulturelle Einrichtungen im weiteren Umfeld ist Potenzial vorhanden. Dabei wird die heute bereits erkennbare räumliche Disposition mit Solitärbauten, großzügig gestalteten Freiflächen und Blickachsen, als bauliches Merkmal einfließen.

Das vorhandene Planungsrecht ermöglicht es nicht, in dem vorgesehenen Bereich ein kirchlich kulturell gebundenes Gemeindehaus im Sinne einer „integrativen Moschee“ zu errichten. Da dieses spezifische Vorhaben nur mit einem entsprechenden Bauleitplanverfahren in der Zulässigkeit an dem Standort ermöglicht werden kann, wurde die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes beantragt.

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 225 „Kirchliche-Kulturelle Einrichtung“ gemäß § 12 BauGB i.V.m. §§ 2 - 4 BauGB soll die städtebauliche und planungsrechtliche Eingliederung der besonderen Nutzungsform in das Umfeld gesichert werden. Städtebauliche Entwicklungen, die der generellen Planungsabsicht nicht entsprechen und konfliktbelastete Nutzungen, die durch die Anziehungskraft eines Moscheestandortes möglicherweise begünstigt werden, sollen mit der Konkretisierung der Gebietsnutzung ausgeschlossen werden. Außerdem soll verhindert werden, dass Nutzungen entstehen, die der städtebaulichen Ordnung widersprechen.

#### Konzept:

Ziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist im Sinne eines räumlichen Gesamtkonzepts, die Zuordnung von überbaubarer und nicht überbaubarer Grundstücksfläche, die Zulässigkeit von Nebenanlagen und von Nutzungen zu steuern. Hierzu wird ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kirchliche-Kulturelle Einrichtung“ - kirchlich kulturelles Gemeindehaus - festgesetzt. Planungsrechtlich werden Aussagen zur zukünftigen Ausgestaltung der Baustruktur und zu den städtebaulichen Rahmenbedingungen für die Errichtung des Gemeindehauses formuliert.

Um das Gebiet vorwiegend den kirchlich kulturellen Einrichtungen und sozialen Nutzungen vorzubehalten, soll ein Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO mit differenzierten Nutzungen die Zweckbestimmung konkretisieren. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ermöglicht eine Regelung von besonderem Nutzungsaspekt, wie zum Beispiel Betriebsformen bzw. Abläufe mit einem konkreteren Vorhabenbezug im Durchführungsvertrag.

Das nachbarschaftliche Miteinander wird über die gewählten Festsetzungen gesichert. Auswirkungen durch Lärm und verkehrliche Belange werden dargestellt und in ihrer Verträglichkeit geprüft. Vor allem der ruhende Verkehr spielt eine Rolle, um bei der Errichtung des Gemeindehauses negative Auswirkungen auf die Nachbarnutzungen zu unterbinden.

Das Gemeindehaus soll als Gebäudekomplex, nahezu wie alle Gebetshäuser „Moscheen“, gleich die heute als Symbole verstandenen äußeren Attribute von Rund- bzw. Spitzbogenfenster, Kuppel und Minarett als äußerliche Erkennbarkeit aufzeigen. Die Gemeinde hat das Bedürfnis, in und an ihrem Gemeindehaus die eigenen kulturellen Merkmale darzustellen (Minarett und Kuppel etc.). Das Konzept stellt durch die solitäre bauliche Situation an dem Standort ein integratives Vorhaben dar, dass den Ansprüchen der äußerlichen Erkennbarkeit gerecht wird und durch die Lage mit der äußeren Form als „Alleinstellungsmerkmal“ eine mögliche störende Empfindsamkeit auf nachbarschaftliche Baustrukturen verhindert.

Bestimmend durch ein Ornament-Konzept stellt sich der Gebäudekomplex in vier symmetrisch zueinander ausgerichteten Gebäudeteilformen (Pentagon und Hexagon) dar, die mit Passagen zu einer Grundform verbunden sind. Das zweigeschossige Gebetshaus erreicht mit der Kuppel eine Maximalhöhe von 14,50 m, wobei die Gebäude selbst in der Zweigeschossigkeit 7,50 m bzw. 8.80 m nicht überschreiten. Der an der nordöstlichen Seite des Gebetshauses vorgesehene ca. 23,00 m hohe Pylon soll ohne Funktion das kulturelle architektonische Element „Minarett“ markieren. Ein Gebetsruf (Muezzin) soll nur innerhalb des Gebäudekomplexes praxisorientiert erfolgen und nicht von der erhöhten Position „Minarett“ (vgl. Glockenturm bei Kirchen).

Das kirchlich kulturell gebundene Gemeindehaus soll zu den religiös genutzten Räumen auch Kultur- und Sozialeinrichtungen beherbergen, wie einen Konferenzsaal für Vorträge und Sitzungen, verschiedene Sport- /Spielmöglichkeiten, Feier u. gastronomische Veranstaltungen (z. B. Iftar Essen), Jugendtreff und Frauen-Café werden in die Mehrzweckfunktion eingebunden. Der gastronomische Bereich wird durch eine Küche, Teestube und Terrassen ergänzt. Für die Verwaltung bzw. Bildung werden Büro, Besprechungsräume sowie Schulungsräume im Gebäudekomplex vorgehalten. Eine Wohnung für Religionslehrer und eine Gästewohnung sind Bestandteil des Raumprogramms. Das Raumprogramm des Gemeindehauses hält sich an die Vorgaben der Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion (DiTiB).

Demnach sind folgende Räume geplant:

- Gebetsraum Herren, Gebetsraum Damen als Empore
- Vereins- und Versammlungsräume für Herren, Damen und Jugendliche
- Lehr- und Kursräume für Herren, Damen und Jugendliche
- Wasch- und WC-Räume
- Vorbeterwohnung
- Mehrzweckraum für Versammlungen, kulturelle und sportliche Veranstaltungen
- Gastronomische Einrichtung, Küche, Teestube und Terrassen
- Vereinsbüro

Von den ca. 2.250 m<sup>2</sup> Nutzfläche des Gemeindehauses / Mehrzweckgebäudes entfallen 1/3 der Fläche auf die religiös genutzten Räume, 1/3 auf Erschließungs-/ Bewegungsflächen, Verwaltung Bildung und Technik sowie 1/3 auf die Räume mit Mehrzweckfunktion, Gastronomie und Veranstaltung. Insgesamt ist ein Angebot von bis zu 600 Besucherplätzen im Gebäudekomplex geplant, die jedoch nicht gleichzeitig in Anspruch genommen werden. Maximal werden bis zu 300 Besucher je Veranstaltung erwartet. Zu der Gebetszeremonie sind zeitgleiche weitere Veranstaltungen durch die religiösen Vorgaben in dem Gebäudekomplex nicht zu erwarten.

Vor dem Hintergrund der geplanten Nutzungsstruktur des Vorhabens ist das vorgesehene Grundstück ein idealer Standort für das geplante Gemeindehaus. Das Grundstück soll von Osten, von der Sickingmühler Straße aus erschlossen werden.

Durch die grundlegende Gebetsrichtung (Qibla) wird die Gebäudeausrichtung am Standort bestimmt und zeigt auf einen Vorplatz, der die Moschee von der Sickingmühler Straße fußläufig erschließt. Dieser Vorplatz öffnet sich zu dem bebauten Stadtquartier. Aus religiöser Sicht sollte für die Betenden (Gebetsrichtung) die Blickachse über den Vorplatz freibleiben und nicht mit Bebauung oder Stellplätze versperrt werden. Ein weiterer bestimmender Aspekt der Außenbereichsgestaltung mit der Gebetsausrichtung „Osten“ ist der Gebetsplatz (Totengebet im Freien, vor dem Gebetsstein auf dem der Sarg gestellt wird), der sich im direkten Anschluss an den Vorplatz befindet.

Aus den genannten Gründen können die notwendigen Stellplätze nur seitlich entlang der geplanten nördlichen Zufahrt und hinter dem Gemeindehaus angeordnet werden. Die Ausweisung von 74 PKW-Stellplätzen auf der Stellplatzanlage innerhalb des Plangebietes und 46 PKW-Stellplätze entlang dem südwestlich angrenzenden geplanten Regenrückhaltebecken außerhalb des Plangebietes ermöglichen eine optimale Unterbringung der PKW's für die geplante Einrichtung. Der südlich gelegene Zufahrtsweg, der zur westlich gelegenen Hundedressuranlage führt, soll in der Erschließungsfunktion des Plangebiets mit eingebunden und funktionsgerecht ausgebaut werden.

Die verbleibenden Freiflächen westlich des Gebäudekomplexes sollen der Mehrzwecknutzung, wie z.B. Sonderveranstaltung, Gemeindefest usw., zugeführt werden.

Aufgestellt: 08.08.2014